

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Handel)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil aller Geschäftsbeziehungen der **Josef Raesch GmbH** (im Folgenden: Lieferant) mit Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind. Der Liefervertrag sowie etwaige Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie alle sonstigen Erklärungen und Mitteilungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung müssen schriftlich, durch Telefax oder in elektronischer Form erfolgen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden diesen Geschäftsbedingungen widersprechen, gelten ausschließlich diese Bedingungen, auch wenn der Lieferant den entgegenstehenden Bedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht. Bedingungen des Kunden und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn der Lieferant sie ausdrücklich anerkannt hat. Als Anerkenntnis gilt weder das Schweigen noch die Ausführung der Leistung.
3. Der Kunde erkennt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Auftragserteilung, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung an und verzichtet auf die Geltung eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen, soweit sich die darin enthaltenen Regelungen widersprechen.

§ 2 Vertragsschluss / Angebotsunterlagen

1. Ist die Bestellung durch den Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann der Lieferant dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen annehmen. Die bloße Zugangsbestätigung stellt keine Annahme einer Bestellung dar.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen Zustimmung des Lieferanten.
3. Erteilt der Lieferant eine Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist und sofern der Kunde dem Inhalt der Auftragsbestätigung nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge macht der Lieferant den Kunden in der Auftragsbestätigung aufmerksam.
4. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und Gewicht, an Zeichnungen, Abbildungen oder sonstigen Leistungsdaten, auch in Angaben der Lieferwerke, bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Preise für einzelne Positionen eines Angebots haben nur Gültigkeit bei Erteilung des Gesamtauftrages über dieses Angebot.
3. Der Lieferant behält sich vor, angemessene Abschlagszahlungen und Vorschüsse zu verlangen.
4. Die Zahlung durch Wechsel wird nicht akzeptiert. Bei Zahlung durch Scheck oder Banklastschrift gilt die Zahlung erst mit dem Zeitpunkt der Gutschrift als bewirkt. Gebühren und ähnliche Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere für Gebühren, die im Lastschriftverfahren anfallen.
5. Zahlungen tilgen grundsätzlich die älteste Schuld, es sei denn, der Kunde hat eine eindeutige anders lautende Tilgungsbestimmung getroffen. Die Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.
6. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt und nach Abschluss des Vertrages Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifausschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Die Preisänderungen werden mit Bekanntgabe an den Kunden wirksam. Die Vorschrift des § 315 BGB findet entsprechende Anwendung. Beträgt die Erhöhung mehr als 10 %, steht dem Kunden ein Vertragslösungsrecht (Kündigungs- oder Rücktrittsrecht) zu.
7. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
8. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung. Skonto wird nicht gewährt, wenn sich der Kunde mit der Zahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.
9. Im Übrigen ist die Zahlung netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erbringen; bei Dienstleistungen einschließlich Material ab Rechnungsdatum sofort rein netto Kasse. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend des Zahlungsverzugs.
10. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Lieferanten anerkannt sind. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit nur befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
11. Tritt beim Kunden eine Vermögensverschlechterung ein, die ernsthafte Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit begründet, insbesondere bei Zahlungsverzug, Scheckprotesten, Rücklastschriften, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder schleppender Zahlungsweise, so ist der Lieferant vorbehaltlich der ihm sonst zustehenden Rechte berechtigt, sämtliche offenen Forderungen fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen oder Stundungen gewährt worden sind. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, die ihm obliegende Leistung zu verweigern und dem Kunden eine zweiwöchige Frist zu setzen, in welcher dieser Zug-um-Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Lieferant ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn dem Lieferanten eine vor Abschluss des Vertrages eingetretene wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden erst nach Vertragsschluss bekannt wird.

§ 4 Abrechnungsbestätigung

Der Kunde hat Salden und sonstige Abrechnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Saldenbestätigung oder Abrechnung schriftlich bei dem Lieferanten zu erheben. Andernfalls gelten diese als genehmigt, sofern der Lieferant den Kunden zuvor auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen hat.

§ 5 Lieferzeit / Lieferverzug

1. Der Beginn einer von dem Lieferanten angegebenen Lieferzeit setzt die vorherige Abklärung aller technischen Fragen voraus. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, soweit dies technisch erforderlich ist, die zur Erbringung der Leistung durch den Lieferanten erforderlichen Gerätschaften, Planunterlagen, Zeichnungen, gegebenenfalls Muster und/oder Mitarbeiter zu stellen. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus, die für die Erbringung der Lieferverpflichtung erforderlich sind. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Lieferant berechtigt, den ihm entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
3. Sofern die Voraussetzungen der Ziffer 2. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
4. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ihm zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Der Lieferant haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ihm zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Im Übrigen haftet der Lieferant im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von maximal 5 % des Lieferwertes.
7. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 6 Teillieferungen

Teillieferungen sind im Rahmen des Zumutbaren zulässig. Sie gelten als selbstständige Lieferungen.

§ 7 Gefahrenübergang / Transportversicherung

1. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, ist Lieferung ausschließlich Verpackung „ab Werk“ vereinbart.
2. Sofern der Kunde es wünscht, wird der Lieferant die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Im Falle eines bestehenden Kontokorrentverhältnisses behält sich der Lieferant das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis mit dem Kunden vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den bestehenden Saldo.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt der Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme des Liefergegenstandes ist der Lieferant zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden –abzüglich angemessener Verwertungskosten- anzurechnen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahls-Schäden etc. ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen und zu unterrichten, damit der Lieferant Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Kunde für den dem Lieferanten entstandenen Ausfall.
5. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt dem Lieferanten jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung des Lieferanten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Dem Lieferanten vom Kunden im Voraus abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den bestehenden Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo.
Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann der Lieferant verlangen, dass der Kunde ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für den Lieferanten vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand.
7. Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Lieferanten anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Lieferanten unentgeltlich.
8. Der Kunde tritt dem Lieferanten auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen des Lieferanten gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
9. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.

§ 9 Mängelhaftung / Garantie

1. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Garantien im Rechtssinne bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung und Kennzeichnung durch den Lieferanten. Herstellergarantien bleiben unberührt.
2. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
3. Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, ist der Lieferant nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung trägt der Lieferant die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Lieferpreises.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
5. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruht. Soweit dem Lieferanten keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet werden kann, ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
7. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
8. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt insbesondere bei Ware, die als mindere Qualität verkauft ist, oder bei gebrauchter Ware.
9. Mangelhafte Ware ist in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befindet, zur Besichtigung durch den Lieferanten bereit zu halten bzw. dem Lieferanten auf Verlangen zuzusenden.
10. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
11. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 10 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 9 vorgesehen, ist –ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs- ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden.
2. Soweit die Schadensersatzhaftung dem Lieferanten gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Abtretungsverbot

Die Übertragung von Rechten des Kunden aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten bedarf zu ihrer Wirksamkeit stets der ausdrücklichen Zustimmung des Lieferanten. Die Fälle des § 354a HGB bleiben unberührt.

§ 12 Datenverarbeitung

Der Kunde willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein. Dies gilt als Benachrichtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz.

§ 13 Gerichtsstand / Erfüllungsort

1. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz des Lieferanten Gerichtsstand; der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Wohnsitz zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Im Rahmen des gesetzlich zulässigen Umfangs wird der Geschäftssitz des Lieferanten als Erfüllungsort vereinbart.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.